OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850748/41/HW

Datum:
Linz, 29. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 5. Dezember 2016 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht 2016 gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass festgestellt wird, dass für das Jahr 2016 eine Grundumlagenpflicht der Beschwerdeführerin in Höhe von insgesamt 182.331,14 Euro besteht. Der Spruch des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass es im Spruch „182.331,14 Euro“ anstatt „191.622,00 Euro“ sowie „12.729,84 Euro“ anstatt „11.494,00 Euro“ sowie „169.473,30 Euro“ anstatt „180.000,00 Euro“ lautet.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht in Höhe von insgesamt 191.622,00 Euro für das Jahr 2016 besteht.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei und die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung unzulässig gewesen sei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm §§ 57 ff VfGG auf Aufhebung der Verordnung (bzw. näher bezeichneter Teile der Verordnung) „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016, Nr. 37. Der Verfassungsgerichtshof wies diesen Antrag mit Entscheidung vom 13. Dezember 2017, V 89/2017 u.a., als unbegründet ab.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2018 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher unter anderem Vertreter der Bf und der belangten Behörde teilnahmen.

II.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und in die von den Parteien gemachten Eingaben sowie durch Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht danach von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf verfügt und verfügte auch bereits in den Jahren 2015 und 2016 über die im angefochtenen Bescheid genannten Berechtigungen (Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware in Form eines Industriebetriebes am Standort X, X, Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware am Standort X, X, [ruhende] Berechtigung zur Erzeugung von Holzwaren [Schnittware] einschließlich Hobelware an einem Standort in X), jeweils Fachgruppenmitgliedschaft Holzindustrie. Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme beim Standort X beträgt 4.546.372,00 Euro und der Rundholzeinsatz des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres beträgt 564.911 Festmeter.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Das Bestehen der Berechtigungen der Bf wurde bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und es wurde dies von der Bf auch nicht bestritten. Es sind im vorliegenden Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass diese Feststellungen im angefochtenen Bescheid unrichtig sein würden. Die Feststellungen zur Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie dem Rundholzeinsatz folgen aus den Angaben der Bf in der Eingabe vom 6. Februar 2018. Seitens der belangten Behörde wurden keine Einwände gegen diese Zahlen vorgebracht und es sind im vorliegenden Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die von der Bf genannten Zahlen unrichtig sein würden. Zwar ist (obwohl das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Jänner 2018 die Bf ausdrücklich aufforderte, den Rundholzeinsatz bekannt zu geben) in der Eingabe der Bf vom 6. Februar 2018 vom Rundholzeinschnitt die Rede, jedoch ist auch unter Berücksichtigung der Angaben in der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass der bekannt gegebene Rundholzeinschnitt der Bf dem nunmehr relevanten Rundholzeinsatz der Bf im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum entspricht. Es haben sich insbesondere keine ausreichenden Hinweise dafür ergeben, dass von der Bf über den in der Eingabe vom 6. Februar 2018 bekannt gegebenen Rundholzeinschnitt hinaus ein weiterer Rundholzeinsatz im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum erfolgt wäre, welcher zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Bf führen würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016, Nr. X (Grundumlagenverordnung 2016). Gemäß dieser Verordnung ist als Grundumlage „Teil a)“ vom Berufszweig Sägewerksunternehmungen ein Betrag von 2,8 ‰ der BLGS (Bruttolohn- und -gehaltssumme) bei einer Mindestgrundumlage von 66,00 Euro (für ganzjährig ruhende Berechtigungen 33,00 Euro) zu entrichten. Zusätzlich ist als Grundumlage „Teil b)“ ein Betrag zu entrichten, der 0,30 Euro je Festmeter Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres beträgt.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere der festgestellten Fachgruppenmitgliedschaft, der Bruttolohn- und -gehaltssumme beim Standort Enns und des Rundholzeinsatzes im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahr besteht eine Grundumlagenpflicht der Bf für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 182.331,14 Euro. Es ist der Beschwerde daher teilweise stattzugeben

und der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern, dass im Spruch die Beträge entsprechend den festgestellten Bemessungsgrundlagen und den daraus resultierenden Grundumlagebeträgen angepasst werden.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, dass das Verfahren gemäß § 127 Abs. 9 WKG - dieser Bestimmung zufolge haben die zur Entrichtung der Grundumlage Verpflichteten auf Verlangen alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Angaben zu machen – nicht eingehalten worden sei und alleine schon deshalb der Beschwerde stattzugeben sei, ist Folgendes auszuführen: Unabhängig davon, ob die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung zulässig (und richtig) war oder nicht, war das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls berechtigt, die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen selbst zu ermitteln (und zwar gegenständlich konkret durch Aufforderung der Bf zur diesbezüglichen Auskunftserteilung) und die Ergebnisse dieser Ermittlungen der Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. dazu etwa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0144: Allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde können im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden).

III.3. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat beim Verfassungsgerichtshof bereits im Juli 2017 beantragt, die Grundumlagenverordnung 2016 als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

III.3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle (siehe Rz 26 ff des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes), unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien (Rz 32) und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege (Rz 36 ff). Hinsichtlich der

vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde (Rz 48). Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform *„Forst-Holz-Papier“* bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei, so das Höchstgericht, nicht gesetzwidrig (Rz 51) und es treffe auch das Bedenken nicht zu, dass die gesetzlichen Vorschriften für die Erhöhung der Grundumlage nicht eingehalten worden seien (Rz 52).

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzte daraufhin das Beschwerdeverfahren fort, wobei von der Bf neuerlich vorgebracht bzw. weiterhin der Standpunkt vertreten wurde, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch kein Anlass, einen weiteren Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Was die Kundmachung der gegenständlichen Verordnung betrifft, kam der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis zum Ergebnis, dass diese *„die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit“* erfülle (siehe Rz 26). Angesichts der Begründungslinie des Verfassungsgerichtshofes, wonach die *„Fachgruppentagung […] vorliegendenfalls ausweislich des Protokolls jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen habe (siehe Rz 27; Hervorhebungen nicht im Original), geht das Verwaltungsgericht nicht davon aus, dass die von der Bf beanstandete gesonderte Kundmachung jeweils für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 unzulässig wäre. Die vom Verfassungsgerichtshof verwendete Formulierung scheint eine solche Notwendigkeit vielmehr sogar zu implizieren.

Was die von der Bf beanstandete „Zweijährigkeit“ der Beschlussfassung (für die Jahre 2016 und 2017) betrifft, welche dem aus der GO bzw. dem WKG ableitbaren Grundsatz, dass Beschlüsse jeweils (nur) für ein Jahr im Vorhinein zu erfolgen hätten, widerspreche, ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes, dass auch aus diesem Aspekt im vorliegenden Fall keine Normbedenken bestehen: Wie dargestellt, führte der Verfassungsgerichtshof einerseits aus, dass *„jedes Mal eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs jeweils auf das Jahr 2016 und 2017“* beschlossen worden sei (siehe erneut Rz 27), und anerkannte andererseits den *„Sonderfall“* der unterjährigen Beschlussfassung, die den Zweck verfolgt habe,

einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Dieser *„Sonderfall“* führte dazu, dass die unterjährige Beschlussfassung für das Jahr 2016 nicht beanstandet wurde (siehe Rz 38). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher nicht davon aus, dass die gegenständliche Beschlussfassung, welche Einschränkungen „*jeweils*“ auf das Jahr 2016 und das Jahr 2017 enthält, mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre, weil darin keine Zweijährigkeit der Grundumlage im eigentlichen Sinn zu erblicken ist. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zeitpunkt der Beschlussfassung für das Jahr 2016 ausschließlich aus der Lage des gegenständlichen „Sonderfalles“ ergab und jene für das Jahr 2017 innerhalb des von der GO bzw. dem WKG gezeichneten Zeitrahmens erfolgte. Es erfolgte daher nicht pro futuro eine Beschlussfassung für mehrere Jahre.

Zum Vorbringen der Bf, wonach die Vorschriften für eine Erhöhung der Grundumlage (§ 61 Abs. 2 WKG) nicht eingehalten worden seien, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof dazu ausdrücklich ausführt, dass dieses *„Bedenken [...] nicht zu[trifft], weil bis zur Kundmachung der angefochtenen Verordnung die Verordnung der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2015 gegolten hat, die eine gleich hohe Grundumlage vorsah“*. Im Übrigen wurde in der Einladung zur Fachgruppentagung am 22. Juli 2016 auf den Tagesordnungspunkt des Beschlusses über die Neugestaltung der Grundumlagen ohnehin hingewiesen (siehe Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll).

Zum Vorbringen der Bf in der Eingabe vom 22. Februar 2018, wonach das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes *„nicht vom wahren Sachverhalt aus[gehe]“* (siehe Punkt 3. des Vorbringens), die *„Argumentation des Verfassungsgerichtshofes [...] sich daher bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse als Scheinbegründung“* erweise (Punkt 5.), die konkreten Umstände *„verkenn[e]“* (Punkt 7.) oder die Annahmen des Verfassungsgerichtshofes *„unrichtig“* seien (Punkt 8.), ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (in diesem Sinn etwa VfSlg 5100/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Aufgrund jenes Vorbringens der Bf, welches letztlich (materielle) Bedenken betrifft, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren (vgl. insbesondere die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. der gesetzlichen Grundsätze der Bemessung der Grundumlage und die „Weiterleitung“ von Mitteln), sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen weiteren Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen (durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) waren

somit nicht erforderlich (vgl. dazu auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten [VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098, und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144]).

III.3.4. Zusammengefasst besteht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf kein Anlass, einen weiteren Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Zur entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Grundumlage ist auf die in diesem Verfahren bereits ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,00 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger